

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Stadtgemeinde Bremen

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen

Immobilien Bremen
Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (IB Stadt)
z.Hd. Frau K. Heermann
Theodor-Heuss-Allee 14
28215 Bremen

Auskunft erteilt
Gitta Thompson

An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen
Barrierefreier Zugang: An der Reeperbahn 2

Tel.: +49 421 3 61-79063
E-Mail: gitta.thompson@umwelt.bremen.de
altlastenauskunft@umwelt.bremen.de
Internet: www.umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
18.02.25, Az.: IMBN240043BP

Mein Zeichen – bitte bei Antwort angeben
24-5
Anfrage: 34085

Bremen, den 18.03.2025

— Vorab per E-Mail: karen.heermann@immobilien.bremen.de

Bauvorhaben: Wilhelm-Leuschner-Straße 27 in Bremen, Gemarkung VR 214 Flurstück 27/235 - Umgestaltung Schulhof

Ihre Anfrage vom 18.02.2024 zur Vorklärung „Altlasten / Kontaminationen“
im Rahmen der Angabepflicht nach § 13 Abs. 2 BremLBO (Klärung der Geeignetheit des Grundstückes)
Unser Zeichen: 59067/2021

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Heermann,

Sie haben mich um Auskunft über mögliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten gebeten. Ich habe die mir vorliegenden Unterlagen geprüft und ausgewertet.

Hier das Ergebnis meiner Auswertung:

Das Baugrundstück wird hier nicht als kontaminationsverdächtiger Standort geführt, da bisher keine altlastenrelevanten Vornutzungen bekannt geworden sind und keine Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen vorliegen.

Da es bei der Schulhofumgestaltung zu einer Entsiegelung kommt, weise ich darauf hin, dass es

Aus diesem Grunde werde ich Frau Andrea Grote, E-Mail andrea.grote@bau.bremen.de vom Fachbereich Bau bei der SBMS bitten, die folgenden Hinweise in die Baugenehmigung aufzunehmen.

Hinweise

7330 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (insbesondere der §§ 6-8 BBodSchV) zu beachten.

7331 Sollten sich in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers ergeben, so ist dieses gemäß § 3 Abs. 1 Bremisches Bodenschutzgesetz (BremBodSchG) unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen.

- 7334 In Stadtgebieten ist generell mit Auffüllungen zu rechnen. Sofern bei Baugrunderkundungen oder Untergrundarbeiten künstliche Auffüllungen mit Fremdbeimengungen wie z.B. Aschen oder Schlacken vorgefunden werden, sollte vorsorglich eine Untersuchung v.a. auf Schwermetalle, Arsen und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind anhand der Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung zu bewerten.
- 7335 Die Untersuchung sollte durch eine/n Sachverständige/n erfolgen, die/der über die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundesbodenschutzgesetz verfügt.
- 7336 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bodenschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.

In Stadtgebieten ist generell mit Auffüllungen zu rechnen, die ggf. schadstoffhaltige Materialien wie z. B. Schlacken oder Aschen enthalten können.

Diese Stellungnahme umfasst nicht die Prüfung auf Kampfmittelverdacht.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Informationen weiterhelfen. Bei Fragen können Sie mich unter der o. g. Telefonnummer erreichen.

Für die Bearbeitung Ihrer Anfrage sind Kosten entstanden. Die Gebühr, die ich Ihnen dafür in Rechnung stelle, können Sie dem untenstehenden Kästchen entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thompson

Datenschutzhinweis: Ihre Daten, die Sie im Rahmen der Anfrage angeben, werden vertraulich behandelt. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie unter:

https://www.umwelt.bremen.de/umwelt/boden_und_altlasten/rechtliche_grundlagen-30284

Sie können die Datenschutzhinweise auch unter den im Briefkopf genannten Kontaktdaten anfordern.

Gebührenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Auskunft werden Kosten in Höhe von **70,00 Euro** festgesetzt.

Der Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist **nach Erhalt der Rechnung** unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu zahlen.

Rechtsgrundlage

§§ 1, 3 und 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434), in Verbindung mit Nr. 70.1.2 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen einzulegen.

Mitteilungspflichten

Das Bremische Bodenschutzgesetz von 2002 (in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz und § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) enthält im § 3 Abs. 1 Mitteilungspflichten.

Demnach müssen „konkrete Anhaltspunkte oder Umstände, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hinweisen“ der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitgeteilt werden. Dies können z. B. sein: Ölgeruch im Boden oder Grundwasser, Verfärbungen des Bodens, erhöhte Schadstoffgehalte oder Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, die im Rahmen von Baumaßnahmen, Recherchen oder Untersuchungen bekannt werden.

Die Mitteilungspflichten gelten für:

- die Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie deren Gesamtrechtsnachfolger
- die Grundstückseigentümer (in bestimmten Fällen auch die früheren Grundstückseigentümer)
- die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück wie z.B. Erbbauberechtigte oder Pächter
- die Bauherren